

Rechtliche Rahmenbedingungen für Carbon Capture and Storage (CCS) in Deutschland

Präsentation Ergebnisse Gutachten

Berlin, am 07.04.2022

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Martin Altrock



Herr Dr. Altrock berät umfassend zu Rechtsfragen rund um die Erneuerbaren Energien, der Entwicklung deren Rechtsrahmens sowie zur zukünftigen Speicherung und sektorübergreifenden Verwendung des Stroms u.a. im Mobilitäts- und Wärmebereich.

- ▶ Geboren 1968 in Kassel
- ▶ Jurastudium in Heidelberg und Leiden (NL), Studium der Verwaltungswissenschaften an der DHV Speyer
- ▶ Referendariat am OLG Karlsruhe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promotion an der Universität Heidelberg
- ▶ Seit 2000 Rechtsanwalt und seit 2006 Partner bei BBH
- ▶ Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Enertrag AG
- ▶ Seit 2018 Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Berlin
- ▶ Sachverständiger im Deutschen Bundestag zur Novelle des EEG 2017
- ▶ Seit 2020 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verbands e. V. (DWV)

Rechtsanwalt · Mag. rer. publ. · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-96 · martin.altrock@bbh-online.de

Dr. Olaf Däuper



Herr Dr. Däuper ist spezialisiert auf Klimaschutz-, Energie- und Kartellrecht und deckt zudem das Verfassungsrecht sowie das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht ab. In seinem Fokus ist dabei neben dem Atomrecht das europarechtlich geprägte Energieregulierungsrecht, insbesondere mit Bezug zur Gas- und Wasserstoffwirtschaft.

- ▶ Geboren 1973 in Langen (Hessen)
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Mainz, Glasgow, Freiburg i. Br.
- ▶ Seit 2001 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2007 Partner
- ▶ 2003 Promotion an der Humboldt-Universität zu Berlin zu einem energiekartellrechtlichen Thema
- ▶ Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des IKEM
- ▶ Seit 2017 Lehrbeauftragter für Energie- und Kartellrecht an der Universität Kassel

Rechtsanwalt · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-15 · olaf.daeuper@bbh-online.de

Christine Kliem



Christine Kliem berät im europäischen und nationalen Recht der Erneuerbaren Energien. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst dabei insbesondere den Mobilitätssektor und die Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG.

- ▶ Geboren 1988 in Berlin
- ▶ 2008 - 2013 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam
- ▶ 2013 – 2015 Referendariat am Landgericht in Potsdam
- ▶ 2016 – 2017 Master of Laws (LL.M.) im Internationalen Energie- und Umweltrecht an der University of Aberdeen in Schottland; Masterarbeit zum Thema: „Renewable energy auctions – Are they effective in order to promote the growth of renewable energy?“
- ▶ Seit 2017 Rechtsanwältin bei Becker Büttner Held

Rechtsanwältin · LL.M.

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-189 · christine.kliem@bbh-online.de

Frederik Braun



Frederik Braun befasst sich neben der rechtlichen Begleitung innovativer Wasserstoffprojekte u.a. mit Fragen des Zugangs und Anschlusses an Energieversorgungsnetze. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit bildet das Atomrecht.

- ▶ Geboren 1990 in Bad Honnef
- ▶ 2009 bis 2016 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg (Bucerius Law School) und Bangalore (National Law School of India University)
- ▶ 2016 bis 2018 Referendariat in Berlin und Tel Aviv mit Stationen u.a. im Bundesministerium des Innern und einer renommierten Wirtschaftskanzlei
- ▶ Seit 2020 Rechtsanwalt bei BBH Berlin

Rechtsanwalt

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-15 · frederik.braun@bbh-online.de

Nathalie Hausmann



Nathalie Hausmann befasst sich im Bereich des Energiewirtschaftsrechts insbesondere mit der Gaswirtschaft. Schwerpunkte bilden dabei Regulierungsfragen zu Gas und Wasserstoff sowie Fragestellungen zur Zukunft der Gasnetze.

- ▶ Geboren 1993 in Wetzlar
- ▶ 2013 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaften in Marburg an der Lahn
- ▶ 2019 bis 2021 Referendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Stationen u.a. im Bereich des Umweltrechtes und bei einem renommierten internationalen Unternehmen
- ▶ Seit 2021 Rechtsanwältin bei BBH Berlin

Rechtsanwältin

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-465 · nathalie.hausmann@bbh-online.de

Agenda

1. **Ziel des Gutachtens und Gesamtergebnis**
2. Abscheidung
3. Transport
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Carbon Capture and Storage (CCS) ermöglichen, wo nötig



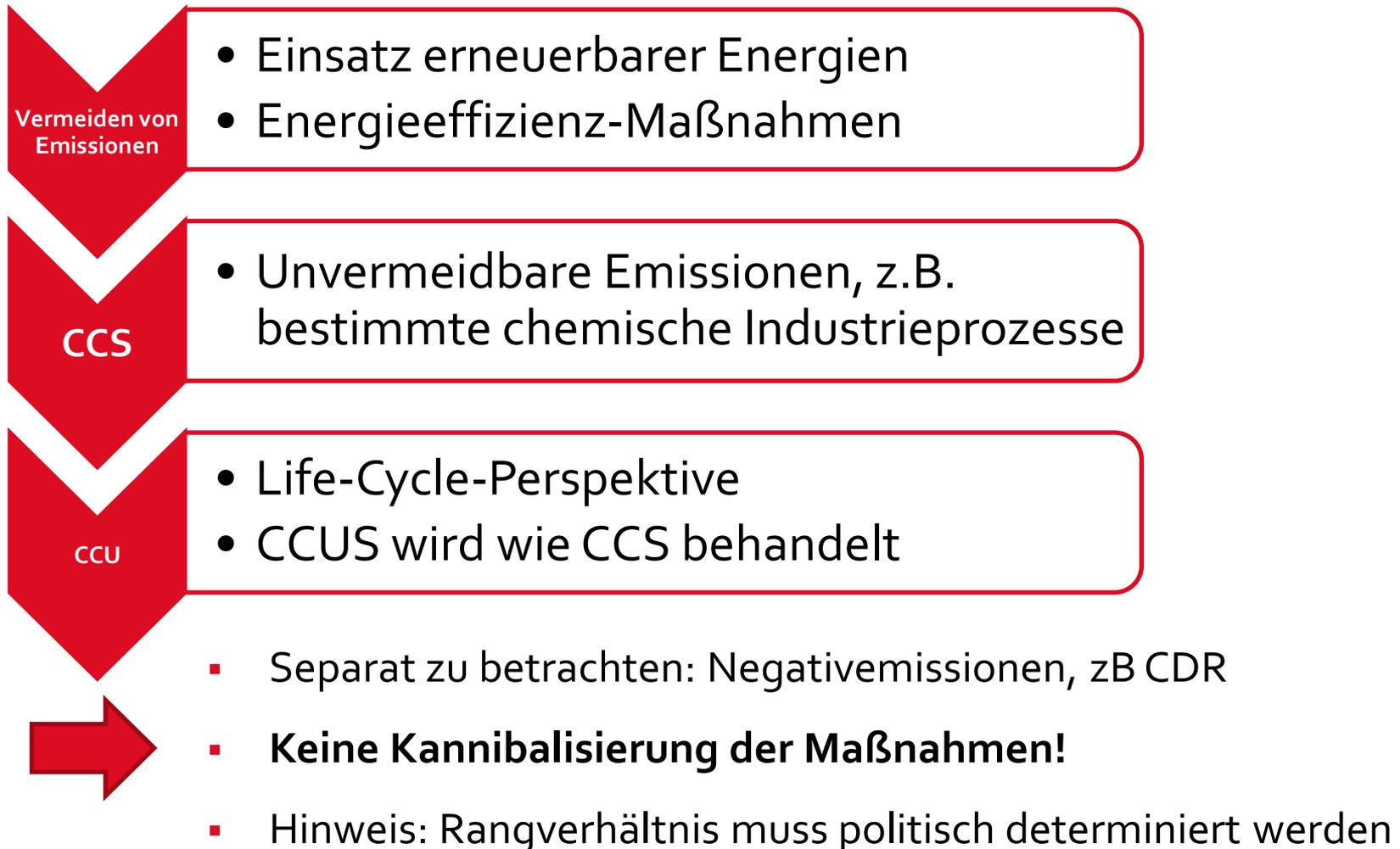
▶ Prüfmodell:

- CO₂-Emissionen sollen in Deutschland abgeschieden werden,
- zur im Ausland liegenden Speicherstätte transportiert und
- dort dauerhaft geologisch gespeichert werden

▶ Inhalt Gutachtenauftrag von Bellona

- Analyse bestehender Regelungen in Bezug auf CCS
- Hindernisse identifizieren und - wo notwendig - Vorschläge für einen Rechtsrahmen umreißen
 - Genehmigungsrechtliche Fragen der Abscheidung in Deutschland
 - Nationaler u. grenzüberschreitender Transport (Pipeline/LKW/Zug/Schiff)
 - Förderinstrumente

Vorstellung Bellona für das Rangverhältnis der Technologien



Gesamtergebnis der Untersuchung

- ▶ **Keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden**, um kurzfristig den Einsatz der CCS-Technologie für in Deutschland entstandene CO₂-Emissionen zu ermöglichen
- ▶ An einzelnen Stellen muss aber gezielt durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber **nachjustiert** werden (*dazu sogleich*)
- ▶ Effektive **Förderansätze** – diese sind auch dringend nötig - für einen wirtschaftlichen Einsatz der Technologie stehen bereit zur Implementierung durch die Politik
- ▶ **Rangverhältnis** zwischen CCS und CCU(S) politisch zu determinieren, insbesondere auf EU-Ebene (Konsultationsprozess läuft)

Agenda

1. Ziel des Gutachtens und Gesamtergebnis
2. **Abscheidung**
3. Transport
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Genehmigungsbedürftigkeit (1)

- ▶ Neuerrichtung einer Industrieanlage:
 - **Nr. 10.4 Anh. 1 der 4. BImSchV**
Eigenständig betriebene Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach d. Nr. dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen z. Zwecke d. dauerhaft. geologischen Speicherung, soweit in Spalte d mit dem Buchst. E gekennzeichnet
 - **Nebenanlage** i.S.d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV
 - Kein Genehmigungserfordernis für Anlagen zur **Forschung u. Erprobung** (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV)
 - Nicht für großtechnische Anlagen und die Herstellung von Produkten im kommerziellen Umfang („Technik- und Labormaßstab“)

Genehmigungsbedürftigkeit (2)

- ▶ Genehmigungserfordernis für **CCU**?
 - Kein eigener Tatbestand im Anh. 1 der 4. BImSchV
 - Anh. 1 der 4. BImSchV bezieht sich nur auf CCS (z. *Zwecke d. dauerhaft. geologischen Speicherung*) und kann nach überwiegender Auffassung **nicht analog** angewendet werden
 - Aber: von einer Abscheidungsanlage gehen unabhängig davon, ob das abgeschiedene CO₂ gespeichert oder wiederverwertet wird, dieselben schädlichen Umwelteinwirkungen aus
- ▶ Daher ist die 4. BImSchV entsprechend anzupassen

Genehmigungsbedürftigkeit (3)

- ▶ Nachrüstung von Bestandsanlagen
 - Anlagen des **Post-Combustion-Verfahrens** können grundsätzlich dem **Änderungsgenehmigungsverfahren** (§16 BImSchG) unterfallen
 - Einstufung als *Änderung*, da keine umfangreichen Veränderungen am Kernbestand der Bestandsanlage notw.
 - *Wesentlichkeit*, da nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht ausgeschlossen (Geräusche, Luftschadstoffe)
 - Notwendigkeit der *Betreiberidentität*
 - **Oxyfuel-/ Pre-Combustion-Verfahren** werden aufgrund der Veränderungen am Anlagenkernbestand dem **Neugenehmigungsverfahren nach §4 BImSchG** zugeordnet
 - damit vollumfängliche Neuprüfung der Gesamtanlage nötig

Genehmigungsfähigkeit

- ▶ Immissionswerte der TA Lärm (Geräusche) und TA Luft (Luftschadstoffe, insb. Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid)
 - **Problem:** Verringerung des Abgasvolumenstroms, dadurch (rein rechnerisch) Erhöhung der Schadstoffkonzentration im Abgas, sodass Grenzwerte der TA Luft nicht eingehalten werden können
 - Tatsächlich wird aber nicht mehr emittiert; es handelt sich um ein Bilanzierungsproblem, was etwa durch eine Berechnungsformel mit Unrechnungsfaktor gelöst werden könnte
- ▶ KrWG ist auf zur Speicherung abgeschiedenes CO₂ nicht anzuwenden (§ 2 Abs.2 Nr.15 KrWG)
- ▶ Höherer Energieverbrauch durch CCS führt nicht zu einem Verstoß gegen Energieeffizienzpflicht

Genehmigungsverfahren/ Capture Readiness

- ▶ Regelmäßig **förmliches Genehmigungsverfahren** mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- ▶ Notwendigkeit einer UVP nach Anl.1 Nr. 1.10 UVPG o. als Nebeneinrichtung zu einer selbst UVP-pflichtigen Anlage
- ▶ Capture Readiness (§ 9 der 13. BImSchV)
 - Verpflichtung *zur Prüfung*, ob geeignete Kohlendioxidspeicher verfügbar und Zugang zu Anlagen für Transport u. Nachrüstung v. Abscheidungsanlagen technisch u. wirtschaftlich zumutbar
 - Umsetzung v. Art. 33 der CCS-Richtlinie
 - Nur Prüfpflicht keine Installationspflicht; Beschränkung auf Feuerungsanlagen v. 300 MW u. mehr

Wasserrecht

- ▶ **Konzentrationswirkung** der BImSchG-Genehmigung erfasst **nicht** die wasserrechtliche Gestattung für die Entsorgung des Abwassers
- ▶ Sofern das Abwasser **direkt** vom Betreiber der Industrie-/Abscheidungsanlage in ein Gewässer eingeleitet werden soll, bedarf es einer **Direkteinleitungserlaubnis** nach §§ 8, 57 WHG
- ▶ Für die Entsorgung des Abwassers über einen **öffentlichen Abwasserbeseitiger** ist eine **Indirekteinleitungserlaubnis** nach § 58 WHG erforderlich
- ▶ Für die Indirekteinleitungserlaubnis fallen regelmäßig **Gebühren** an
- ▶ Die **genehmigungsrechtlichen Hürden** für die Direkteinleitungserlaubnis sind aber häufig höher als bei der Indirekteinleitungserlaubnis

Agenda

1. Ziel des Gutachtens und Gesamtergebnis
2. Abscheidung
3. **Transport**
4. Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien

Übersicht: Rechtsrahmen für relevante Transportarten

- ▶ In der Praxis: häufig ein multimodaler Ansatz
- ▶ Kohlendioxidleitung und –netze (Pipeline)
 - Nationaler Rechtsrahmen
 - Errichtung und Betrieb: KSpG i.V.m. EnWG und UVPG
 - Regulierung Infrastruktur: KSpG
 - Grenzüberschreitend
 - Völkerrecht: OSPAR-Abkommen und London-Protokoll
 - Europarecht: u.a. CCS-Richtlinie, TEN-E-Verordnung, EU-ETS
- ▶ Per LKW, Schiff und/ oder Zug
 - National und grenzüberschreitend: Gefahrgutrecht
 - Grenzüberschreitend: OSPAR-Abkommen und London-Protokoll

Übersicht Rechtsrahmen und Anpassungsbedarf (1)

- ▶ Genehmigungsrecht für Pipelines in Deutschland
 - Planfeststellungsverfahren nach § 4 KSpG:
 - Verweis auf Vorgaben des EnWG und des VwVfG
 - Teilweise überarbeitungsbedürftig, da entsprechende Anwendung des EnWG (z.B. § 49 Abs.2 Nr. 2 EnWG) den spezifischen Anforderungen des Transportes v. CO₂ wegen der Unterschiede v. CO₂ einerseits gegenüber Gas/Strom andererseits nicht gerecht wird (bereits in Bearbeitung)
 - Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anl. 1 Nr. 19.10 UVPG

Übersicht Rechtsrahmen und Anpassungsbedarf (2)

- ▶ Erlass konkretisierender Rechtsverordnung bzgl. Anschluss und Zugang zum CO₂-Netz in Deutschland
 - § 33 Abs. 1 und 2 KSpG: Anspruch auf diskriminierungsfreien und transparenten Zugang und Anschluss anderer Unternehmen
 - Später ggf. zwei Ebenen (Sammel- und Transportnetz): konkretisierende Rechtsverordnung (§ 33 Abs. 4 KSpG) dann sinnvoll, ähnlich den Regelungen für Strom-/Gasnetze im EnWG
- ▶ Beschaffenheit des CO₂-Stoffstroms
 - Muss überwiegend aus CO₂ bestehen ohne Abfälle/andere Stoffe, da durch evtl. Verunreinigungen Risiken bestehen (z.B. Korrosion)
 - Regelungen dazu in KSpG und CCS-Richtlinie (bzgl. Pipeline) sowie London Protokoll (bzgl. Export zur Speicherung in Formationen unter dem Meeresboden) im jeweiligen Geltungsbereich

Art. 6 London-Protokoll: Exportverbot von CO₂ zwecks Speicherung im Meer

- ▶ Art. 6 LP: Verbot des Exports von Abfällen zum Zwecke des Entsorgens /Verbrennens auf/ im Meer
 - Ergänzung 2009: Export von CO₂ zwecks CCS in Übereinstimmung mit Annex I möglich
 - Bi- oder multilaterales Abkommen zwischen den betroffenen Ländern zwecks Verantwortlichkeiten sowie Notifizierung bei IMO
 - Wirksam 60 Tage nach Ratifikation von 2/3 der Vertragsparteien
 - Ratifikation derzeit nur durch Norwegen, GB, Niederlande, Finnland, Estland, Schweden = **nicht wirksam!**
 - Provisorische Ergänzung 2019: Notifikation bei IMO und bilaterales Abkommen notwendig -> bisher nur Norwegen und Niederlande
- ▶ Ratifikation Art. 6 bzw. Notifizierung provisorischer Ergänzung für den Export notwendig!

Verantwortlichkeit Leckagen (EU-ETS)

- ▶ EU-ETS-Richtlinie und Monitoring-Verordnung
 - Betreiber der emittierenden Anlage kann **CO₂-Emissionen** von jenen der Anlage bei Weiterleitung an Abscheidungsanlagen, Transportnetze und Speicherstätten iSd CCS-Richtlinie **abziehen**
 - Im Verlauf der Lieferkette können Leckagen auftreten, die dazu führen können, dass das dadurch emittierte CO₂ durch Zertifikate gedeckt werden muss
 - Verantwortlichkeit für Leckagen geht bei Weiterleitung in Sphäre des nächsten Akteurs (z.B. Betreiber der Pipeline) über, d.h. Verluste sind dem ursprünglichen Akteur nicht mehr zuzurechnen und auch nicht durch Zertifikate zu decken

Verantwortlichkeit Leckagen (EU-ETS)

- ▶ Beim multimodalen Transport zwecks CCS besteht in diesem Rahmen ein **Hindernis**
 - Schiff/Zug/LKW: Anrechenbarkeit nach der Monitoring-Verordnung **erst bei Weitergabe an Speicherstätte**, da diese Transportmittel **nicht berücksichtigt**
 - **Problem** bei Lieferkette: CO₂ von verschiedenen Emittenten wird gemeinsam transportiert; **wer ist verantwortlich für Schlupfverluste auf dem Weg?**
- ▶ Erforderlich daher: Aufnahme der Modalitäten Zug, Schiff und LKW (Änderung Art. 49 der Monitoring-VO sowie EU-ETS-Richtlinie und CCS-Richtlinie)
 - Anreiz für multimodale Geschäftsmodelle durch Gleichbehandlung Modalitäten

Agenda

1. Ziel des Gutachtens und Gesamtergebnis
2. Abscheidung
3. Transport
4. **Förderinstrumente für den Einsatz von CCS-Technologien**

THG-Minderungsverpflichtung / Quote für CO₂-arme Produkte (1)

- ▶ **Feste**, sich etwa jährlich erhöhende **gesetzliche Vorgabe** im Zusammenhang mit dem Prozess der zunehmenden THG-Reduktion bei der Herstellung von CO₂-armen Produkten und Stoffen) von emissionsintensiven Industrien (z.B. Baustoffe, chemische Grundstoffe, ggf. aber etwa auch „MüllStrom“,...) – also gesetzliche Steuerung der zunehmenden CO₂-Reduktion bei der Herstellung :
 - **THG-Minderungsverpflichtung**, nach der bei der Herstellung des Produkts oder Stoffs auf der Zeitachse zunehmend immer mehr Treibhausgas reduziert werden müssen.
 - **Erfüllung** durch Retrofit mit CCS-Verfahren: CO₂ wird abgespalten und (nach Transport) geologisch gespeichert. Dadurch können THG-Emissionen immer weiter reduziert werden.
- ▶ Oder: Anwachsende gesetzliche Verpflichtung zum **Inverkehrbringen von CO₂-armen Produkten oder Stoffen.**
- ▶ Gesetzliche Pflicht würde mangels anderer Technologien auf eine zunehmende Nutzungspflicht für CCS-Verfahren hinauslaufen.

THG-Minderungsverpflichtung / Quote für CO2-arme Produkte (2)

- ▶ Verpflichtung wären **pönalisiert**: Bei Nichteinhaltung würden Strafzahlungen fällig.
 - Die **Refinanzierung** der zusätzlichen Aufwendungen würde über die Wertschöpfungskette erfolgen (müssen, wenn nicht eine Kombination mit einem anderen (Förder-)Instrument gewählt wird), wobei jedes betroffene Unternehmen sein Produkt entsprechend in Abhängigkeit von der Wettbewerbssituation verteuert.
Problem: Zahlungsbereitschaft des Marktes?
- ▶ Verfassungsrechtlich ist eine solche gesetzliche Verpflichtung aber **nur zulässig**, wenn es sich um eine **geeignete** Maßnahme handelt und **kein milderes Mittel** zur Verfügung steht. An beidem – je nach Ausgestaltung - können Zweifel bestehen:
- ▶ Wenn Quote zu schnell ansteigt oder Refinanzierung über höhere Produktpreise mangels Zahlungsbereitschaft des Marktes fehlt, könnte Regelung **ungeeignet** und deshalb vor Art. 12 GG (Berufsfreiheit) unzulässig sein.
- ▶ Mit CCfD und Förderrichtlinien stehen, je nach Ausgestaltung, zudem ggf. mildere Mittel zur Verfügung. Quote wäre dann **nicht erforderlich** und **unzulässig**.

Förderrichtlinie für Investitionssubvention



- ▶ „Klassische“ Investitionsförderung über **Förderrichtlinie** des BMWK für Technologie zur CO₂-Einsparung in (unvermeidlich) emissionsintensiven Industrien (insb. Abscheidungsanlage, ggf. auch für weitere Investitionen)
- ▶ **Ausschreibungsmechanismus**: Anlagen, die CCS-Technologie einsetzen oder (kostengünstigste) Projekte zur Herstellung von CO₂-armen Produkten oder Stoffen grundsätzlich emissionsintensiver Industrien erhalten **Investitionsförderung** (Ausschreibungen sind nach KUEBLL erforderlich, wenn Wettbewerb möglich ist)
- ▶ **Betriebskostenbeihilfen** sind nur in engen Grenzen zulässig. Förderung der erhöhten Betriebskosten z.B. für die Sauerstofferzeugung bei Oxyfuel-Verfahren wäre ggf. nicht zulässig (EU-Beihilferecht).

Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (1)

- ▶ CCfD/CfD sind üblicherweise eher produktbezogen, nicht (unmittelbar) technologiebezogen (Fördergeber will nicht in Technologiewettbewerb eingreifen).
- ▶ Förderung über **Klimaschutzverträge** oder Differenzverträge (Contracts for Difference): Darüber werden Mehrkosten einer CO₂-armen Produktion abgesichert, die über den Marktpreis für das betreffende Produkt nicht erzielt werden können.

Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (2)

- ▶ Ausgestaltungsoptionen: mit / ohne zentralen Aufkäufer sowie in Abhängigkeit vom Marktpreis oder vom CO₂-Preis:
 - Option **H2 Global**: Aufteilung in (ausgeschriebenen) „Förder-“Vertrag zwischen Produzent und **zentralem Aufkäufer** und Vertrag zwischen Aufkäufer und Markt, Differenz bildet sich jeweils aus den beiden Kaufpreisen („Doppelauktions-Modell“).

Klimaschutzverträge (CCfD/ CfD) (3)

Oder:

- ▶ Keine solche Aufteilung: Ausgeschrieben wird Fördervertrag zur Deckung der Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis für das CO₂-arme Produkt Zement und (indexierten oder im Markt über Ausschreibungen ermittelten erforderlichen Kosten der Herstellung des CO₂-armen Produkts) (**CfD, geförderter Liefervertrag, fraglich, ob ein solcher Marktpreis besteht**), oder
- ▶ Ausgeschrieben wird Vertrag zwischen Produkthersteller und staatliche Stelle (Gegenleistung pro Tonne **CO₂-Vermeidung** gegenüber traditionellem Produkt-Benchmark, **CCfD**), dabei Berücksichtigung von kostenlosen Zuteilungen und **CO₂-Preisentwicklung** über Förderdauer (z.B. 10, 15 oder 20 Jahre)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Olaf Däuper, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 284-015
olaf.daeuper@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)